

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Februar 1951.182/A.B.
zu 188/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Dr. T o n č i ć - S o r i n j und Genossen haben am 15. Dezember 1950 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend rechts- und gesetzwidrige Zurückhaltung von Strafgefangenen in der Männerstrafanstalt Stein nach erfolgter Amnestierung durch den Herrn Bundespräsidenten oder vollständiger Verbüßung ihrer Strafhaft, gerichtet.

In schriftlicher Beantwortung dieser Anfrage führt nunmehr Bundesminister Dr. T s c h a d e k folgendes aus:

Die zu Ende des Jahres 1948 vom Urteilsgericht aus gesundheitlichen Gründen verfügte Hemmung des weiteren Vollzuges der über den Strafgefangenen Rudolf Neumayer verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe gemäss § 398 StPO und seine Enthaltung bis zur Besserung seines Gesundheitszustandes wurde von der sowjetrussischen Kommandantur in Krems zum Anlass genommen, der Direktion der Männerstrafanstalt Stein den Befehl zu erteilen, künftighin die Entlassung "politischer" Strafgefangener aus der Haft nur nach Einholung ihrer Zustimmung durchzuführen. Die Anstaltsleitung wurde angewiesen, in solchen Fällen die Personalakten der Gefangenen mit einer Mitteilung über den Grund der Enthaltung der Kommandantur zur Überprüfung zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Justiz hat gegen diese Anordnung, die nicht nur die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte des Bundespräsidenten sehr weitgehend beschränkt und die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen verhindert, sondern auch im Kontrollabkommen keine Deckung findet, sowohl bei der sowjetrussischen Rechtsabteilung in Wien als auch beim russischen Gesandten Vorstellungen erhoben, die zunächst auch einen teilweisen Erfolg hatten. Die Kommandantur verständigte den Anstaltsleiter, dass durch die Überprüfung nur festgestellt werden soll, ob die vorzeitige Entlassung des politischen Strafgefangenen für die Interessen der Besatzungsmacht eine Gefahr bedeute, dass diese Überprüfung mit grösster Beschleunigung vorgenommen werden würde und in unbedenklichen Fällen die Zustimmung zur Entlassung sofort erteilt würde. Diese Zusage wurde in der ersten Zeit auch tatsächlich eingehalten.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

15. Februar 1951.

Als sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1949 Schwierigkeiten und grosse Verzögerungen bei der Überprüfung ergaben, wurde vom Bundesministerium für Justiz zu wiederholten Malen schriftlich und mündlich bei der sowjetrussischen Rechtsabteilung erfolglos um Abhilfe gebeten. Ich habe daher den Sachverhalt am 3. Jänner 1950 dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht, der den Bundeskanzler ersuchte, die Angelegenheit beim sowjetrussischen Hochkommissär zur Sprache zu bringen. Einen gleichartigen Beschluss fasste der Ministerrat in der Sitzung am 18. April 1950 auf Grund meines abermaligen Vortrages über die unhaltbar gewordene Sachlage. In der diesbezüglichen Vorsprache des Bundeskanzlers bei General Scheltow am 29. Juni 1950 wurde eine Überprüfung und Beantwortung in Aussicht gestellt, doch ist sie bisher nicht erfolgt. Bei einer der wiederholten Aussprachen mit der sowjetrussischen Rechtsabteilung in dieser Sache wurde bekanntgegeben, dass eine Begnadigung politischer Strafgefangener vom sowjetrussischen Hochkommissär, der sich schon im Alliierten Rat gegen eine Amnestie der Kriegsverbrecher ausgesprochen habe, in der sowjetrussischen Besatzungszone nicht anerkannt werde und nach sowjetrussischer Ansicht auch das Gesetz über die bedingte Entlassung von Strafgefangenen (§ 12 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung, StGBI. 373/1920) auf die wegen politischer Verfehlungen verurteilten Gefangenen nicht angewendet werden dürfe. Die gegen diese Ansicht erhobenen Einwände führten zu keiner Änderung des Standpunktes der Besatzungsmacht.

Auch aus Anlass des Weihnachtsfestes 1950 wurde die sowjetrussische Rechtsabteilung wieder ersucht, die auf ihre Anordnung zurückgehaltenen Gefangenen endlich zu entlassen. Aber auch dieses Ansuchen hatte ebensowenig Erfolg wie die Ansuchen der Gefangenen selbst, die von der Anstaltsleitung über die Kommandantur in Krems an die sowjetrussische Rechtsabteilung weitergeleitet wurden.

Wie aus den Tagesblättern zu entnehmen war, hat der sowjetrussische Hochkommissär diesen Sachverhalt in der Sitzung des Alliierten Rates am 12. Jänner 1951 zur Sprache gebracht und versucht, auch die anderen Alliierten zu einer ähnlichen Haltung zu bewegen. Dieser Versuch ist jedoch misslungen.

Nach wiederholten erfolglosen Bemühungen hatte ich selbst beabsichtigt, den Sachverhalt vor den Alliierten Rat zu bringen, um durch diese Institution eine den österreichischen Gesetzen und dem Kontrollabkommen entsprechende Regelung herbeizuführen. Wie sich aber aus den Berichten über die Sitzung

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 15. Februar 1951.

am 12. Jänner 1951 ergibt, vertritt der sowjetrussische Hochkommissar auch offiziell diesen vom sowjetrussischen Element in Missachtung der österreichischen Gesetze eingenommenen Standpunkt, so dass in nächster Zeit wie in vielen anderen Fällen keine Aussicht besteht, eine Änderung dieser willkürlichen, das Kontrollabkommen verletzenden und im Widerspruch zu den bestehenden österreichischen Gesetzen stehenden Haltung des sowjetrussischen Elementes in dieser Angelegenheit zu erreichen.

Da mir keine weiteren Mittel zu Gebote stehen, um das sowjetrussische Element zu einer Änderung seines Standpunktes in dieser Frage zu bewegen, muss ich mich darauf beschränken, meine Bemühungen im Verhandlungswege mit der sowjetrussischen Besatzungsmacht fortzusetzen.

-.---.--.